

VII. (Die durch das Beichtsiegel verpflichteten dritten Personen.) Nicht selten kommt es vor, namentlich bei großen Beichtkonfusen, daß die Beichtkinder den Beichtstuhl fast ganz umstehen. So stand auch Landrada einmal sehr nahe am Beichtstuhl und hier hörte sie, ohne daß sie es wollte, daß Quirina eine schwere Sünde wider die heilige Reinigkeit beichtete. Sehr verwundert darüber, daß Quirina, die im allgemeinen Rufe einer braven Jungfrau stand, einer solchen Sünde sich anzuklagen hatte, teilte Landrada das, was sie am Beichtstuhle gehört hatte, als interessante Neuigkeit ihrer Freundin mit, die es sehr wohlgefällig aufnahm, daß Landrada die gedachte Mitteilung machte.

Frage: Wie hat der Konfessorius diesen Fall zu beurteilen?

Antwort: 1. Vor allem wird der Konfessorius aus diesem Falle für sich selbst die Lehre ziehen, wie notwendig es sei, daß die Beichtväter den erwähnten Nebelstand nicht dulden, weil er das Beichtsiegel in Gefahr bringt und geeignet ist, die Beicht odios zu machen, und die Beichtkinder in bezug auf ihre Ehre zu schädigen. Sehr weise bemerkt ein Statut der Synode von Brixen aus dem Jahre 1603: „Confiteentes non admittantur ceteratim tantum que a confiteente absistant, ut quae dicuntur utrinque, non audiatur.“ Die Rücksicht auf die Heilighaltung eines Sakramentes, dessen Zweck die Seelenrettung ist, legt den Seelsorgern und Beichtvätern die Pflicht auf, einen Nebelstand nicht zu dulden, der den Empfang des Bußsakramentes nicht bloß lästig und beschwerlich, sondern geradezu nachteilig zu machen geeignet ist. Was Landrada selbst betrifft, so scheint sie sich nicht klar darüber gewesen zu sein, daß sie durch das sakramentale Beichtsiegel sub gravi verpflichtet war, in bezug auf das, was sie aus der Beicht der Quirina vernahm, absolutes Stillschweigen zu beobachten und beträfe es auch nur eine lästliche Sünde.¹⁾ Denn nach der übereinstimmenden Lehre der Moralisten verbindet das sigillum sacramentale, das keine parvitas materiae zuläßt,²⁾ nicht bloß den Beichtvater, sondern auch jede dritte Person, sei sie geistlich oder weltlich, insoweit sie mit dem Beichtgeheimnis in Berührung kommt,³⁾ sei es, daß diese dritte Person als Dolmetscher bei der Beicht diente, sei es, daß sie verstohler Weise, aus sträflichem Vorwize und absichtlich oder zufällig, unababsichtlich und wider ihren Willen, wie es bei der Landrada der Fall war, eine Sünde aus der Beichte eines anderen vernahm,

¹⁾ Dr. G. Müller sagt: „Sigillum sacramentale comprehendit peccata omnia tam venialia quam mortalia sive poenitentis sive complicis in confessione expressa.“ (Theol. mor. Lib. III. T. II. § 169 n. 3 ed. III.) Cf. Bened. XIV.: De Beatif. Lib. III. ep. 7. n. 1. — ²⁾ Tamen, sagt Suarez, potest quis excusari a culpa gravi imo et ab omni obideliberationem aut inadvertentiam. (De poen. disp. 23 t. XVII.) Cf. Goepfert, Moralthеologie I III, 245. — ³⁾ St. Alphons, Theol. mor. lib. VI. n. 635 u. 645; Müller, l. e. n. 4.

sei es, daß die gedachte dritte Person von jemanden, der sträflicher oder unsträflicher Weise irgend eine Kenntnis des Beichtinhaltes erlangt hat, etwas aus diesem Beichtinhalte erzählen hörte, wie dies bei der Freundin der Landrada der Fall war.

Leider ist das gläubige Volk über diese ihm ex titulo sacramenti, nicht bloß ex iustitia naturali obliegende, höchst wichtige und heilige Pflicht des absoluten Stillschweigens nicht immer sich recht klar, wie das auch bei der Landrada der Fall gewesen zu sein scheint. Das Volk weiß zwar im allgemeinen, daß es nicht recht sei, auf das zu horchen, was ein anderer beichtet, oder das weiter zu erzählen, was man zufällig aus der Beicht eines anderen vernommen hat; aber daß es sich in dieser Hinsicht um ein sigillum sacramentale, im vollsten Sinne des Wortes, ebenso wie beim Beichtvater handelt, um ein sakramentales Geheimnis, das absolut und unbedingt verbindet und gar keine Ausnahme zuläßt, auch nicht vor Gericht,¹⁾ auch nicht, wenn es alles Vermögen, die leibliche Freiheit, selbst das Leben kostete, und daß jede Verlezung dieses sakumentalen Sigilles eine schwere Sünde des Sakrilegiums wäre, das ist zumeist unserem Volke nicht recht klar, sowie auch das nicht, daß jeder, der freiwillig eine Erzählung aus dem Beichtinhalte eines anderen anhört, wie die Freundin der Landrada getan hat, einer injuriösen Handlung gegen das Sakrament, eines Sakrilegiums sich schuldig mache, und daß es diesem Sigill schon widerstreite, wenn man der Person, aus deren Beichtinhalt man eine Sünde vernahm, diese unter vier Augen vorhielte, oder ihr merken ließe, daß man diese oder jene Sünde von ihr wisse. Man sieht hieraus, wie notwendig es sei, das Volk

¹⁾ „Sollte jedoch der Fall vorkommen“, so schreibt Tappenhorn, „daß der Beichtvater vor Gericht über ein Faktum gefragt wird, wovon er nur durch die Beichte Kenntnis hätte, so darf er sogar mit einem Eide erklären, daß er nichts davon wisse. Denn als Beichtvater hat er ja keine solche Kenntnis, wonach er als Mensch kann gefragt werden. Und auch dann noch, wenn er aufgefordert wird, ohne Zweideutigkeit zu reden, kann er eidlich bekräftigen, daß er solches tue, weil seine Aussage ja eigentlich gar keine Zweideutigkeit ist“ (Anleitung zur Verwaltung des heiligen Fußsakramentes Dülmen, Laumann 1880, § 66, S. 263.) Cf. St. Alf. I. c. n. 646; Scavini, Theol. mor. univ. Tomus III. n. 408; Göpfert I. c. Es möge uns ferner gestattet sein, in Erinnerung zu bringen, was P. Noldin in derartigen Fällen dem Seelsorger rät. Er schreibt: „Confessarius in iudicio interrogatus de re, quam solum ex confessione novit, uti potest privilegio, quod in plerisque Europae regionibus a iure ipsi conceditur, nempe recusandi testimonium. Quia tamen negato testimonio quandoque indirecte laeditur sigillum sacramentale, tum nimis, cum ex negato testimonio oriri potest suspicio reum confessum esse delictum, in hoc casu potius respondere debet, se nihil scire. Imo quia raro determinari potest, utrum laedatur sigillum necne, et quia saltem reus, qui delictum confessus est, iudicare debet, sacerdotem ob suam confessionem negare testimonium, praestabit, ut sacerdos in omni casu respondeat, se nihil scire“ (Summa Theologiae moralis, Vol. III De sacramentis, Oeniponte 1901. Fel. Rauch, Lib. V. ep. 3. quaestio 3. art. 9 § 2 n. 418. Cf. Laymann, Theol. mor. Lib. V. tr. VI. ep. XIV. n. 12.)

in Predigten und Christenlehren über diesen Punkt genau zu lehren. Mit Recht sagt darum die Kölner Synode unter Maximilian Heinrich im Jahre 1662 in Betreff des Beichtsiegels u. a.: „Et quia rudis plebs sigilli sacramentalis est ignara, ei pastores et vice-pastores, concionatores et catechistae hanc obligationem exponant.“

2. Es fragt sich nun, ob Landrada und ihre Freundin in vorwürfiger Sache hinreichende Kenntnis besaßen. So viel ist wenigstens gewiß, daß sie sich in confuso bewußt waren, ihre Handlung widerstreite nicht bloß der Nächstenliebe und der natürlichen Gerechtigkeit, sondern auch der dem Sakramente schuldigen Ehrfurcht, verstoße wider die Heiligkeit des Bußsakramentes. Wenn dieses, so können wir sie von einer Sünde des Sakrilegs nicht freisprechen. So viel ist gewiß: Die Handlung der Landrada, objektiv betrachtet, war eine schwere Sünde des Sakrilegs, und ihre Freundin machte sich, objektiv gesprochen, einer Sünde gegen das Sakrament schuldig, insoferne sie freiwillig und wohlgefällig dem zuhörte, was ihr Landrada aus dem Beichtinhalte der Quirina mitteilte. Hätte diese Freundin das so vernommene wieder anderen mitgeteilt, so wäre das eine neue Sünde des Sakrilegs und jede Wiederholung einer solchen Mitteilung wäre wiederholt ein Sakrileg.

3. Zur Sünde des Sakrilegs kommt hier noch eine zweite Sünde, nämlich die Sünde der Chrabtschneidung (detractio), insoferne Landrada ungerechter Weise eine geheime Sünde der Quirina aufdeckte, und diese Sünde der Chrabtschneidung ist in dem gegebenen Falle als eine schwere zu betrachten, weil durch sie die Ehre der Quirina in einem sehr wichtigen Punkte grob verletzt wurde. An diese Entscheidung knüpft sich für Landrada die Pflicht der Restitution. Quirina hatte ein Recht, als eine keusche Person zu gelten, so lange sie sich dieses Rechtes nicht selbst beraubte. Durch eine nur geheime Sünde wider die heilige Reinigkeit geschah aber das nicht, und durch die Beichte einer solchen Sünde konnte der Charakter der Chrabtschneidung nicht im geringsten alteriert werden. Die Sünde der Chrabtschneidung cum onere restituendi liegt also evident vor.

4. Wie soll nun aber Landrada restituiieren? Etwa dadurch, daß sie ihrer Freundin gegenüber die Tugendhaftigkeit der Quirina recht belobt? Das scheint uns hier zu wenig gegenüber einer bestimmten Tatsache, die Landrada aus dem Beichtinhalte der Quirina ihrer Freundin mitteilte. Was Landrada ihrer Freundin mitteilte, das wußte sie für andere absolut nicht und geschah nur, weil ihr das sigillum sacramentale, das sie hier zum Stillschweigen verpflichtete, nicht so zum Bewußtsein kam, daß man sagen könnte, sie sei in dieser Beziehung von jedem Irrtum frei gewesen. Sie kann daher ihrer Freundin erklären, bei der gedachten Mitteilung liege, wie ihr nachträglich klar geworden, ein großer Irrtum vor

und sie sehe jetzt ein, daß sie der braven Quirina, deren Ehre sie irrtümlicher Weise angriff, sehr Unrecht getan habe. Auf eine nähere Erklärung dieses Irrtumes wird aber Landrada nicht eingehen dürfen; dringt aber die Freundin darauf, so kann ihr Landrada bemerken, das Unrecht, welches sie in ihrer Einfalt der braven Quirina angetan habe, tue ihr so wehe, daß sie nicht weiter davon sprechen wolle; es sei gewiß und sie könnte einen Eid darauf ablegen, daß sie der Quirina Unrecht getan habe; die Freundin solle, wenn sie anderen Personen von dem Mitgeteilten erzählt habe, diesen Wideruf nicht vorenthalten.¹⁾

Aurach (Tirol).

J. Schweizer.

VIII. (Letzte Delung oder nicht?) Zur Aushilfe nach R., einem kleinen Alpendorf, kommt für den verreisten Pfarrherrn der neugeweihte Priester Vinzenz. Gleich am zweiten Tag steckt der Mesner den Kopf bei der Tür herein: „Hochwürden! Ein Besehgang nach M. wär' angefragt!“ Damit nennt er eine Ortschaft, eine gute Gehstunde von R. entfernt. Während der Priester in die Kirche geht, um das Allerheiligste zu holen — bangen Herzens, es ist sein erster Besehgang, und auf die Besehgänge hatte er sich von jeher „gefürchtet“ — erkundigt er sich beim ortskundigen Mesner um das Alter und um die Krankheit des zu „Besehenden“. „Es ist,“ gibt der Mesner zur Antwort, „ein älterer Mann mit etlichen sechzig Jahren, hat sein ganzes Leben hart arbeiten müssen — ist sein Lebtag nie frank gewesen — seit einer Woche fühlt er sich nicht mehr wohl. Gestern hat er den Doktor rufen lassen und der war mit seinem Wunsche, sich versehen zu lassen, gleich einverstanden.“

So im Dahingehen rekapituliert der junge Geistliche noch einmal alles, was er „in der Pastoral über das Besehnen“, besonders über die letzte Delung gelernt hatte.

Schweiftriefend kommt er an Ort und Stelle. Zu seinem größten Schrecken sitzt der Mann auf der Ofenbank und schaut gar nicht so frank her. Derselbe ist jedoch gut vorbereitet. Vinzenz nimmt seine Beichte auf, reicht ihm das heiligste Sakrament, getraut sich jedoch nicht, ihm das Sakrament der letzten heiligen Delung zu geben, da derselbe nicht schwerfrank, geschweige denn todfrank sei. — Quid dicendum?

Nun, Herr Vinzenz wird jedenfalls zu Hause seine Autoren

¹⁾ „Qui crimen verum occultum iniuste prodidit, debet conceptam apud audientes criminis opinionem abolere quatenus potest sine mendacio dicendo v. g. se male dixisse, iniuriam intulisse, deceptum fuisse. Cum enim omne peccatum deceiptio quaedam sit, vere ait deceptum se fuisse, quando hominem iniuste de occulto crimine infamavit, nunc vero poenitentia ductus rectius rem considerat et intellegit, interim permittens, ut alii existimare incipient crimen commissum non fuisse.“ Laymann, Lib. III. Tr. III. pars altera, cap. VII. n. 2. Cf. Voit, Theologia moralis, Pars I n. 982. S. Thomas II. II. q. 62. a. 2. ad 2. St. Anton. P. II. tit. 2. ep. 2 § 3.